#### Richtlinien

# <u>für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in</u> Musikorganisationen

Der Landkreis Ansbach gewährt den Musikorganisationen im Landkreis Ansbach für die Jugendarbeit Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

## 1. Förderfähige Maßnahme

Gegenstand der Förderung ist die qualifizierte musikalische Ausbildung der Jugend in Musikvereinen, Posaunenchören und Gesangvereinen.

#### 2. Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem und Jahr

10,00 € bei Musikvereinen und Posaunenchören sowie

3,00 € bei Gesangvereinen,

maximal für 100 Kinder/Jugendliche pro Jahr und Musikorganisation.

### 3. Allgemeine Bedingungen

- **a.** Als Kinder und Jugendliche zählen nur aktive Mitglieder, die am Stichtag 01.10. das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **b.** Gefördert werden nur Musikorganisationen, die Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V., im Verband evangelischer Posaunenchöre in Bayern oder im Fränkischen SängerBund e.V. sind.
- c. Für die Qualifizierung der Ausbilder/-innen ist vom Verein ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dies wäre entweder die Qualifikation zum anerkannten Musiklehrer/-in, die Kleine Kirchenmusikerprüfung für Kirchenmusiker/-innen im Nebenamt oder die Qualifikation zum Staatlich geprüften Chorleiter/-in.
- **d.** Förderfähig sind Kinder und Jugendliche, die eine nachhaltige, regelmäßig stattfindende Ausbildung genießen oder genossen haben.
- **e.** Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10. bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen. Verspätete Antragstellungen sind abzulehnen.
- f. Nur für das Antragsjahr 2018 sind Zuschussanträge bis zum 31.03.2018 unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10.2017 zu stellen. Verspätete Anträge werden abgelehnt.
- 4. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft.